

Protokoll des Regierungsrates von Appenzell A. Rh.

Herisau, 21. Mai 1953
L.

Nr. 79

Festsetzung der Baulinie für die noch nicht überbaute Parzelle des Hermann Fritz, im Watt, Teufen.

Am 4. Mai 1953 schreibt die Landes- Bau- und Strassenkommission:

"Architekt Ewald Frick beabsichtigt, an der Staatsstrasse im Watt gemäss beiliegendem Baugesuch für Herrn Hans Rudolf Walch in St. Gallen ein Mehrfamilienhaus zu erstellen. Der gesetzliche Mindestabstand von 3.60 m von der projektierten Staatsstrasse ist eingehalten.

An der Sitzung vom 29. 4. 53 kam die Landes- Bau- und Strassenkommission jedoch einstimmig zur Ueberzeugung, dass in diesem Falle (Kurve Innenseite) die Baulinie zurückgelegt werden muss, da wir bei den kostspieligen Strassenausbauten die Verkehrsübersicht nicht verbauen lassen dürfen.

Gemäss Abs. 2 des Art. 51 unseres Strassengesetzes kann der Regierungsrat in besondern Fällen Baulinien bestimmen, welche grössere Mindestabstände von der Strassengrenze vorschreiben.

Wir beantragen Ihnen,

für die noch nicht überbaute Parzelle des Hermann Fritz im Watt, der von der Landes- Bau- und Strassenkommission im beiliegenden Plan rot eingezeichneten Baulinie Ihre Genehmigung zu erteilen.

Wir gestatten uns, Ihnen zur bessern Uebersicht den Situationsplan 1 : 500 über die Strassenkorrektur Watt-Lustmühle beizulegen, in welchem der geplante Neubau, wie auch die vorgeschlagene Baulinie in Bleistift eingezeichnet sind."

In der Beratung bemerkt Baudirektor Stricker, dass er mit Architekt Ewald Frick, St. Gallen, im Hinblick auf die vorgesehene Erhöhung des Baulinienabstandes Rücksprache genommen habe. Herr Frick erklärte sich ohne weiteres bereit, den grössern Abstand einzuhalten. Trotzdem wäre es zweckmässig, wenn der Regierungsrat die Baulinie gemäss dem Antrag der Landes- Bau- und Strassenkommission festsetzen würde, da sie dann auch in Zukunft respektiert werden müsste.

Beschluss: 1. Dem Antrag der Landes- Bau- und Strassenkommission wird zugestimmt;

2. Die neue Baulinie ist durch das Kantonsingenieurbüro im Grundbuch anmerken zu lassen (Art. 99 EG zum ZGB);
3. Bekanntgabe dieses Beschlusses an die Interessenten durch die Baudirektion bzw. das Kantonsingenieurbüro.

Auszug an Landammannamt
Baudirektion
Kantonsingenieurbüro
Beilagen: 4 Akten
3 Pläne

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

